



# Satzung



## des Verbandes der KFZ-Sachverständigen Berlin-Brandenburg e.V.

- § 1** Der Verband führt den Namen „Verband der KFZ-Sachverständigen Berlin-Brandenburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. Sitz und Erfüllungsort des Verbandes ist Berlin.
- § 2** Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständigen Belange der Verbandsmitglieder, soweit sie im Land Berlin/Brandenburg berufsansässig sind.  
Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:
- gegenseitiger Meinungs-, Erfahrungs- und Wissensaustausch
  - Aufnahme und Ausbau von Kontakten zu Aufsichtsbehörden und Organisationen
  - Unterhaltung von Beziehungen zu anderen Verbänden und Einrichtungen des In- und Auslandes mit ähnlichen Zielen
  - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander
- § 3** 1.) Der Verband darf keine wirtschaftlichen Gewinne erzielen.  
Die Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden.  
2. Eine parteipolitisch, gewerbliche oder konfessionelle Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen
- § 4** Die Mitglieder verpflichten sich, einander zu unterstützen, keine verletzende Kritik aneinander zu üben und sich auch sonst standesgemäß, insbesondere in der Öffentlichkeit zu verhalten.  
Streitigkeiten werden ausschließlich intern und vor dem Ehrenausschuss ausgetragen.
- § 5** 1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung, die Geschäftsordnung und die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.  
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.  
Bei ausstehendem Beitrag ruhen die Mitgliedsrechte, das Mitglied ist nicht stimmberechtigt.  
Werden Mitgliedsbeiträge nach dreimaliger Mahnung nicht entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.  
3. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Hauptversammlung.
- § 6** 1. Mitglieder des Verbandes können sein:
- Ordentliche Mitglieder
  - Außerordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- zu I. Ordentliches Mitglied kann jeder KFZ-Sachverständige werden, der mindestens 2 Jahre die Tätigkeit als KFZ-Sachverständiger nachweisen kann und in dieser Zeit Gutachten selbständig erstellt hat und den Aufnahmekriterien entspricht.
- zu II. Außerordentliches Mitglied kann derjenige werden, der die zu I. erforderliche Berufserfahrung nicht besitzt, jedoch mindestens 2 Jahre als KFZ-Sachverständiger eigenständig Gutachten erstellt hat.  
Nach zweijähriger außerordentlicher Mitgliedschaft im Verband wird durch den Aufnahmeausschuss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entschieden.
- Außerordentliche Mitglieder ohne Zeitbegrenzung können auch natürliche Personen und Personen von Vereinigungen werden, die sich neben ihrer eigentlichen Aufgabe auch um die Ziele des Verbandes bemühen. Sie werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- Außerordentliche Mitglieder können an Hauptversammlungen teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

zu III. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für den Verband in besonderem Maße eingesetzt haben und besondere Leistungen (z.B. Gründungsmitglieder) und mindestens 10 Jahre aktive Verbandsmitgliedschaft nachweisen können.

Ehrenmitglieder werden vom Verband beitragsfrei gestellt.

Ehrenmitglieder behalten ihr aktives und passives Wahlrecht.

**2.** Die Mitglieder des Sachverständigenverbandes der KFZ-Sachverständigen Berlin/Brandenburg e.V. müssen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und verpflichten sich keine zusätzlichen Tätigkeiten auszuüben, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, Interessenkonflikte auslösen und den Berufsstand des Sachverständigen schädigen können.

**3.** Dem Vorstand ist unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen.

Das können z.B. Entscheidungen des Ehrenausschusses sein.

- § 7**
- 1.** Aufnahme in den Verband kann durch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand erfolgen.
  - 2.** Der aufgenommene Bewerber erhält vom Verband einen Mitgliedsausweis mit Lichtbild sowie einen Verbandsstempel.
  - 3.** Jedes Mitglied hat Sorge zu tragen, dass Stempelmissbrauch auszuschließen ist.

- § 8**
- 1.** Die Mitgliedschaft erlischt:
    - a) durch Tod
    - b) durch freiwilligen Austritt
    - c) durch Ausschluss
  - 2.** Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
  - 3.** Der Austritt gilt für den Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung beim Vorstand termingerecht eingereicht wird.
  - 4.** Der Mitgliedsausweis und der Verbandsstempel sind bei Austritt dem Verband zurückzugeben.
  - 5.** Die Verwendung von Druckerzeugnissen mit dem Hinweis auf die Verbandszugehörigkeit einschließlich Nutzung des Verbandslogos ist nach Austritt des Mitgliedes nicht zulässig.

- § 9**
- Mitglieder können aus folgendem Grund von der Mitgliedschaft des Verbandes entbunden werden:
- a) wenn ein Mitglied sich Handlungen/strafbare Handlungen zu Schulden kommen lässt, die mit der Standesehre und insbesondere mit den Verbandszielen nicht im Einklang stehen.

Mitglieder können nach Entscheidung des Ehrenausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung Beiträge nicht fristgerecht entrichtet.

Jedes Mitglied erkennt mit der Mitgliedschaft die Satzung und insbesondere die Entscheidungsfähigkeit des Ehrenausschusses verbindlich an.

- § 10**
- Verbandsorgane sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Ehrenausschuss
  - d) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit – wird vom Vorstand bestellt.
  - f) Der Ehrenausschuss sowie der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit haben während der Vorstandssitzung Anhörungs- und Rederecht.

- § 11** 1. Alle ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Verbandes.  
Jedes ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied hat das Recht, sich in den Versammlungen durch ein anderes ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied vertreten zu lassen.  
2. Jedes ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied kann die Stimmenübertragung nur auf ein anderes Mitglied vornehmen, diese muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- § 12** 1. Der Verband wird vom Vorstand vertreten.  
Er leitet den Verband und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen: – ggf. Ausnahme: Geschäftsführer und dessen Stellvertreter -zusammen:  
a) dem Präsidenten  
b) Vizepräsidenten  
c) dem Schriftführer  
d) dem Schatzmeister  
e) zwei Beisitzer  
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident/Vertreter  
Der Präsident / Vizepräsident sind außenwirksam alleinvertretungsberechtigt.
- § 13** Hauptversammlung/Mitgliederversammlung  
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und zuständig für  
a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten  
b) Bestätigung der Geschäftsführer / Stellvertreter  
c) Wahl des Schriftführers  
d) Wahl des Schatzmeisters  
e) Wahl der zwei Beisitzer  
f) Wirtschaftsprüfer  
g) Wahl des Ehrenausschusses  
h) Annahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und deren Entlastung  
i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr  
j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen  
k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
l) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes  
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder einberufen.  
3. Die Hauptversammlung ist alljährlich im vierten Quartal satzungsgemäß einzuberufen.  
4. Die Einladung zur Haupt- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels) abgesandt werden.  
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, sie müssen stattfinden auf Antrag von 1/3 der Mitglieder. Eine Minderheit kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen oder auf einen entsprechenden Antrag an das Gericht ( § 37 BGB ) – zur Einberufung ermächtigt werden.  
6. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage (2 Wochen) vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.  
7. Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.  
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.  
9. Sie entscheidet bei Vorstandswahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.  
10. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.  
11. Sollte die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand ohne Wahrung einer Einberufungsfrist eine neue Hauptversammlung ansetzen, die dann, bei gleicher Tagesordnung, mit ihren anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.  
12. Nichtmitglieder sind zur Hauptversammlung nicht zugelassen.  
Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

**13.** Die Tagesordnung zur Hauptversammlung soll enthalten:

- Feststellung über die Beschlussfähigkeit
- Geschäftsbericht,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes im Sinne des §26 BGB  
und ggf. Bestätigung der Geschäftsführer / Stellvertreter
- Wahl des Schriftführers
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl der zwei Beisitzer
- Wahl der zwei Ehreणाusschussmitglieder
- Beschluss über Anträge

**14.** Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder der von ihm benannte Vertreter.

**15.** Die Hauptversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**16.** Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters über den Antrag.

**17.** Eine Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung, Satzungsänderungen bei einer turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung sind nur möglich, wenn diese 4 Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich den Mitgliedern zur Kenntnis zugesandt wurden.

**18.** Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss und jederzeit von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann.

#### **§ 14 Ehreणाusschuss**

**1.** Die Mitglieder haben das Recht, bei persönlichen und fachlichen Auseinandersetzungen den Ehreणाusschuss anzurufen um eine Einigung herbeizuführen.

**2.** Sollte keine Einigung erzielt werden, wird durch einfache Abstimmung im Ehreणाusschuss, bei Stimmgleichheit entscheidet der Ehreणाusschussvorsitzende, über die Streitigkeit entschieden und gegebenenfalls bei grobem Verstoß gegen das Verbandsinteresse - ein Ausschluss durch den Vorstand eingeleitet.

**3.** Die Mitglieder des Ehreणाusschusses sowie der Vorsitzende können nicht im Vorstand tätig sein.

**4.** Das Ehrenverfahren ist in der Ehrenordnung des Verbandes geregelt, die als Bestandteil der Satzung als Anlage beigefügt ist.

**5.** Die gewählten Mitglieder haben die Pflicht, ihr Amt sorgsam auszuführen.

**6.** Die Anträge auf ein Ehrenverfahren sind dem Vorsitzenden/Stellvertreter schriftlich unter Angabe von Gründen einzureichen.

**7.** Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Protokolle bleiben unter Verschluss beim Vorstand.

**8.** Vorstandsmitglieder sind bei den Verhandlungen teilnahmeberechtigt.

**9.** Entscheidungen des Ehreणाusschusses sind den Mitgliedern mitzuteilen.

**10.** Die Einberufung des Ehrenverfahrens muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Anrufung des Ehreणाusschusses durch den Ehreणाusschussvorsitzenden erfolgen.

**11.** Das Ehreणाusschussverfahren muss innerhalb eines Quartals, soweit eine Entscheidungsmöglichkeit gegeben ist, durch den Ehreणाusschussvorsitzenden zum Abschluss gebracht werden.

**12.** Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen des Ehreणाusschusses, sofern sich nicht bei der Verhandlung herausstellt, dass es sich um strafrechtliche Vergehen handelt.

#### **§ 15**

**1.** Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen und auf Antrag in geheimer Abstimmung in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

**2.** Die Vorstandsmitglieder und der Ehreणाusschuss werden für 3 Jahre gewählt.

**3.** Wird eine Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, statt.

4. Scheidet eines der folgenden Vorstandsmitglieder aus: Schriftführer, Schatzmeister, Beisitzer so wird vom verbleibenden Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Vertreter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder/ Ehrenmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung bestellt. Das Ersatzmitglied amtiert bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.
5. Scheidet der Verbandspräsident / Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, muss eine Neuwahl für dieses Amt auf der folgenden Mitgliederversammlung stattfinden, zu der, wie bei der Hauptversammlung, einzuladen ist. Die Amtszeit endet zum Zeitpunkt der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.
6. Der Geschäftsführer / Stellvertreter wird vom Vorstand bestellt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

- § 16**
1. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn einfache Mehrheit vorhanden ist. In allen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand genehmigt werden muss.
  2. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Verbandes und hat darüber in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
  3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes und erstattet auf der Jahreshauptversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

- § 17**
- Die Ämter sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung geführt. Auslagen / Aufwendungen des Vorstandes, die im Verbandsinteresse entstehen, können ersetzt werden. Für schriftliche oder sonstige Arbeiten kann der Vorstand geeignete Kräfte heranziehen.

- § 18**
- Die Mitglieder haben sich einer Werbung zu enthalten, die das Maß übersteigt, das bei standesähnlichen Kreisen üblich ist.

- § 19**
1. Die Auflösung des Verbandes kann nur bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  2. Zur Beschlussfähigkeit ist das Votum von mindestens 50% aller ordentlichen Mitglieder / Ehrenmitglieder erforderlich.
  3. Diese Versammlung eigens zum Zwecke der Auflösung des Verbandes muss mindestens 2 Monate (8 Wochen) schriftlich einberufen werden.
  4. Die Abstimmung kann auch mittels schriftlichem Verfahren erfolgen.
  5. Bei Verbandsauflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Vermögensliquidatoren, die die Geschäfte und die Auflösung des Verbandes in Abstimmung mit dem Geschäftsführer/dessen Vertreter vornehmen.

- § 20**
1. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Hiervon nicht berührt sind Ehrenmitglieder.
  2. Verlängerung der Mitgliedschaft bei Ausübung der Sachverständigentätigkeit nach dem 65. Lebensjahr können auf Antrag an den Vorstand durch den Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierzu bedarf es jedoch einer mindestens 5-jährigen Verbandsmitgliedschaft.

# Ehrenordnung

- § 1** Der Beurteilung durch den Ehrenausschuss unterliegen folgende Kriterien:
- a)** Handlungen und Unterlassungen von Verbandsmitgliedern, die mit den Berufsgrundsätzen nicht vereinbar sind.
  - b)** Fälle, in denen Mitglieder zum Schutz ihrer eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich beantragen.
  - c)** Handlungen, die verbandsschädigende Wirkungen haben können.
  - d)** Die Entscheidung des Ehrenausschusses lautet auf:
    - 1. Freispruch
    - 2. Abmahnung/Verweis
    - 3. Ausschluss aus dem Verband

Nach mehrmaliger Abmahnung oder mehrmaligem Verweis (3-malig) kann vom Ehrenausschuss der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband beschlossen werden

Eine Entscheidung kann mit Androhung der Punkte §1 d2.) und d3.) verbunden werden.

Zuständig für die Durchführung des Ehrenverfahrens ist der Vorsitzende/Stellvertreter des Ehrenausschusses.

- § 2**
- 1.** Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied als Beirat, und je ein Verbandsmitglied als Vertreter für den Kläger und den Beklagten.
  - 2.** Der Kläger sowie der Beklagte haben nur Anhörungsrecht und kein Abstimmungsrecht während des Ehrenausschussverfahrens.
  - 3.** Die Verbandsmitglieder als Vertreter des Klägers und des Beklagten sind stimmberechtigt.
  - 4.** Die vier Ehrenausschussmitglieder werden auf der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.